

Ergänzend möchten wir ein weiteres Thema adressieren, das von unseren Mitgliedern an uns herangetragen wurde:

Interpretation der DeIVO (EU) 2020/687, Art. 28, 33 ff. – Milchsammlung im Tierseuchenfall

Auf Wunsch unserer Fachausschussmitglieder möchten wir das BMLEH um Hilfe bei der Interpretation der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, insbesondere der Artikel 28, 33 ff., bitten. Der Sachverhalt stellt sich aus unserer Sicht wie folgt dar:

Das Ausnahmegenehmigungsregime in der [DeIVO \(EU\) 2020/687](#) Art. 28, 33 ff. stellt die Milchsammlung vor besondere Herausforderungen. Aus unserer Sicht gilt u. a. zu beachten, dass Seuchen der Kategorie A im Hinblick auf die Infektiosität der Rohmilch eine differenzierte Betrachtung erfahren sollten; weiterhin sollte der aktuelle Stand der Technik der Milchindustrie berücksichtigt werden.

Der Stand der Technik im Bereich der Milchwirtschaft hinsichtlich der Verwendung von geschlossenen Systemen bei der Abholung von Rohmilch ist technisch so weit ausgereift, dass das Risiko einer Verschleppung von Tierseuchenerregern ausreichend minimiert werden kann. Die Funktion dieser geschlossenen Systeme kann auch bei entsprechender Handhabung bei dem Vorgang eines Umpumpens zwischen Milchsammelwägen erhalten bleiben und stellt in diesem Fall daher keinen Entladungsvorgang dar. Insofern kann unseres Erachtens aus fachlicher Sicht „die Verwendung von geschlossenen Systemen für den Transport von Rohmilch bei Beachtung einer amtlichen Risikobewertung der Beförderung in geschlossenen Behältern“, „ohne Entladen bis zum Bestimmungsbetrieb“ gleichgestellt werden ([DeIVO \(EU\) 2020/687](#) Art. 28). Weiterhin kann die Verbringung von frischem Fleisch und von Rohmilch aus dem Herkunftsbetrieb in den Verarbeitungsbetrieb „in verplombten Behältern“, „in geschlossenen Systemen“ gleichgestellt werden ([DeIVO \(EU\) 2020/687](#) Art. 33).

Wir wären Ihnen dankbar, wenn das BMLEH die von unserem Fachausschuss beschriebene Interpretation der **DeIVO (EU) 2020/687, Art. 28, 33 ff.** bestätigen könnte. **Dies würde eine Handlungsfähigkeit der Milchwirtschaft im Tierseuchenfall sichern und so zu einer Absicherung der wirtschaftlichen Existenz beitragen.**